oder andere Personen eventuell wegen ihrer gesellschaftlichen Tätigkeit bzw. Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Organisation beschimpfen wollte, ist aber nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht erwiesen. Der Angeklagte hat vielmehr aus einer Verärgerung über die Arbeitsanweisung des Zeugen S. gehandelt (wird ausgeführt).

Nach den konkreten Tatumständen war somit weder der Tatbestand der Staats Verleumdung noch der der Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher, Tätigkeit erfüllt. Die Verurteilung durch das Kreisgericht verletzt daher das Gesetz.

Es hätte lediglich die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Beleidigung nach §§ 137 ff. StGB geprüft werden dürfen. Das wird nunmehr nachzuholen sein. Dabei ist davon auszugehen, daß die Tat wegen ihrer gesamten Umstände und der sonstigen negativen Persönlichkeitsentwicklung des Angeklagten / eine schwerwiegende Verletzung der Beziehungen zwischen den Menschen darstellt, so daß die gerichtliche Verurteilung, an Stelle der im allgemeinen vorgesehenen Verantwortung vor einem gesellschaftlichen Gericht notwendig ist (§139 Abs. 2 StGB).

Das Kreisgericht hat ferner prozessuale Vorschriften verletzt. Es hat den Antrag des Staatsanwalts, gegen den Angeklagten ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen, durch Beschluß abgelehnt. Dabei ging das Kreisgericht von der ifrigen Auffassung aus, die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren lägen nicht vor, weil der Angeklagte wegen seines volltrunkenen Zustandes nicht geständig sein könne.

Nach diesem Rechtsstandpunkt wäre generell die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gegen Täter ausgeschlossen, die zur Zeit der Tat volltrunken waren. Solche Voraussetzungen sind aber in § 257 StPO nicht gestellt; sie würden zudem dem erzieherischen Zweck eines beschleunigten Verfahrens widersprechen. Auch bei Tätern, die sich schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzen und in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen (§ 15 Abs. 3 StGB), ist die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens möglich. Voraussetzung ist, daß der Täter gesteht, sich schuldhaft in diesen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt zu haben, und daß er auch nicht bestreitet, in diesem Zustand die ihm zur Last gelegte Straftat begangen zu haben. Die Erklärung des Beschuldigten, er könne sich wegen seiner Trunkenheit nicht an das Geschehene erinnern, kann nicht dem Bestreiten der Tat gleichgesetzt werden. Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gegen den Angeklagten wäre demnach möglich gewesen.

Das Urteil des Kreisgerichts war deshalb im Schuldund Strafausspruch aufzuheben, und die Sache war zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht zurückzuverweisen.

## **Zivil- und Familienrecht**

- § 11 Gesetz zur Änderung und Ergänzung verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17. April 1963 (GBl. I S. 65) in Verbindung mit §561 ZPO; §181 BGB; §139 ŽPO.
- 1. Im Kassationsverfahren kann neues tatsächliches Vorbringen nicht berücksichtigt werden.
- 2. Ein Vorerbe darf als Verfügungsberechtigter über den Nachlaß ohne Zustimmung des Nacherben ein den Nachlaß betreffendes Rechtsgeschäft mit sich selbst grundsätzlich nur dann schließen, wenn es ausschließ-

lich in der Erfüllung einer nach Grund und Höhe eindeutigen und unstreitigen Verbindlichkeit besteht.

OG, Urt. vom 7. März 1969 - 2 Zz 28,68.

Mit notariellem Testament hat der am 5. März 1957 verstorbene K. seine Ehefrau als nicht befreite Vorerbin und seine beiden Kinder, Frau F. und die Klägerin, zu gleichen Teilen als Nacherben eingesetzt.

Die Vorerbin ist verstorben. Die Verklagte ist ihre Alleinerbin. Die Klägerin und Frau F. sind seit dem Tode der Vorerbin zu gleichen Teilen Erben nach ihrem Vater.

Die Klägerin hat behauptet, sie und ihre Schwester als Miterben hätten noch nicht den gesamten vom Erblasser hinterlassenen Nachlaß erhalten, und beantragt, die Verklagte zu verurteilen, an sie und die Miterbin F. einen Betrag von 2013 M zu zahlen.

Die Verklagte hat' Klägabweisung beantragt.

Das Kreisgericht hat dem Klagantrag im wesentlichen entsprochen. Daraufhin hat die Verklagte Berufung eingelegt und beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, daß den Nacherben noch Ansprüche am Nachlaß zustehen, und vorgetragen, daß im übrigen die Vorerbin an einem Sparguthaben des Erblassers einen familienrechtüchen Ausgleichsanspruch von 50 % hätte geltend machen können.

Das Bezirksgericht hat die Berufung zurückgewiesen und ausgeführt: 4

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehe fest, daß der Nachlaß des Erblassers höher gewesen sei, als im Nachlaßverzeichnis angegeben worden sei. Ein familienrechtlicher Ausgleichsanspruch könne von der Verklagten nicht in die Abrechnung einbezogen werden. Die Vorerbin habe für einen solchen Anspruch keinen vollstreckbaren Titel erwirkt, aus dem die Verklagte Rechte herleiten könne.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation dieses Urteils beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

## Aus den Gründen:

(Es wird zunächst ausgeführt, daß das Bezirksgericht gemäß § 139 ZPO mit den Parteien den Verbleib verschiedener Nachlaßgegenstände hätte erörtern müssen und daß insoweit Beweis zu erheben war. Aus diesem Grunde wurde das Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bezirksgericht zurückverwiesen.)

Dje Verklagte läßt im Kassationsverfahren durch ihren Prozeßbevollmächtigten — entgegen ihrem Vortrag vor dem Bezirksgericht, w'onach die Vorerbin hinsichtlich des Sparguthabens einen familienrechtlichen Ausgleichsanspruch habe geltend machen können — ausführen, daß die Vorerbin diese Forderung gegenüber dem Nachlaß durch Abhebungen und die dann erfolgte Auflösung des Kontos und Vereinnahmung dieser Beträge in Höhe der Hälfte des Guthabens realisiert habe, so daß das zum Nachlaß gehörende Sparguthaben nur noch 1 072,21 M betragen habe.

Davon abgesehen hätte sie auf diese Weise einen solchen Anspruch auch nicht gegenüber dem Nachlaß verwirklichen können. Sie hätte nicht als Vorerbin und damit — wenn auch eingeschränkt — Verfügungsberechtigte über den Nachlaß ein Rechtsgeschäft, nämlich die Zahlung eines Ausgleichsanspruchs aus dem Nachlaß an sich selbst als Nachlaßgläubigerin, tätigen können. Das ergibt sich auch aus dem Grundgedanken der Re-